



FÉDÉRATION SUISSE INLINE HOCKEY
FEDERAZIONE SVIZZERA INLINE HOCKEY
SCHWEIZERISCHER INLINE HOCKEY VERBAND
SWISS INLINE HOCKEY FEDERATION
Member of the International Inline Skater Hockey Federation (IISHF)

Finanzreglement

gültig ab dem 4. Dezember 2021

Index

INDEX	1
1. ZIELE	3
2. PRINZIP DER FINANZPOLITIK	3
3. REGELUNG DER KOMPETENZEN UND DER UNTERSCHRIFTENBERECHTIGUNG	3
4. EINNAHMEN / MITTEL	4
5. SPONSORING	4
6. BEITRÄGE, GEBÜHREN UND ZAHLUNGSFRISTEN	5
7. FOLGEN VON ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDEN	7
8. FINANZGARANTIEN DES SIHV	8
9. AUSGABEN	8
10. VERFAHREN IM ZUSAMMENHANG MIT AUSGABEN	8
11. VERGÜTUNGEN	9
12. BUDGET, JAHRESRECHNUNG, FINANZPLAN UND LIQUIDITÄTEN	9
13. BUCHHALTUNG	9
14. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE DES VORSTANDES	9
15. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE DES FINANZCHEFS	10
16. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE DES REVISIONSORGANS	10
17. ANLAGEN	10
18. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN	11

1. Ziele

- 1.1 Das Finanzreglement bestimmt in finanztechnischer Hinsicht die Beziehungen des SIHV als gesetzgebender Behörde zu seinen Mitgliedern (Clubs) und kantonalen Verbänden.
- 1.2 Es legt die Aufgaben, Befugnisse und Finanzkompetenzen fest und regelt die Geschäftsführung im Finanzbereich sowie die damit verbundenen Formalitäten und Verfahren.

2. Prinzip der Finanzpolitik

- 2.1 Der SIHV ist nicht gewinnorientiert. Er ist aber gezwungen, ausreichende Reserven zu bilden, um eine gesunde Finanzlage gewährleisten zu können.
- 2.2 Durch Bestimmung seiner Finanzpolitik muss der SIHV eine geeignete und ausgewogene Finanzierung des Verbandes beziehungsweise seiner kurz-, mittel- und langfristigen Verpflichtungen gewährleisten können.
- 2.3 Grundsätzlich gilt das Kausalitätsprinzip. Für die Kosten einer Leistung kommt somit derjenige auf, der diese in Anspruch nimmt.
- 2.4 Durch eine Buchhaltung, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht, wird finanzielle Transparenz gewährleistet.
- 2.5 Zu Beginn eines Geschäftsjahres legt der Vorstand der Generalversammlung ein Jahresbudget vor.

3. Regelung der Kompetenzen und der Unterschriftenberechtigung

- 3.1 Der Vorstand überwacht die Finanzen des SIHV und bestimmt die Unterschriftenregelung.
- 3.2 Jede Bestellung von Material oder Leistungen im Wert von über CHF 3000.- wird durch 2 Unterschriften bestätigt. Eine davon muss vom Präsidenten oder vom Finanzverantwortlichen stammen. Jede Bestellung, die das Budget überschreitet, wird vorgängig vom Finanzverantwortlichen gut geheissen.

4. Einnahmen / Mittel

4.1 Als Einnahmen des SIHV gelten insbesondere:

- Spieler- und Transferkarten
- Spenden und Legate
- Sponsoring
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Einnahmen aus externen Aktionen
- Zinsen des Verbandsvermögens
- In den Reglementen und Richtlinien vorgesehene Bussen und finanzielle Sanktionen

5. Sponsoring

5.1 Sponsoringangebote des SIHV können sein:

- Eine Meisterschaft wird nach dem Sponsor benannt.
- Ein „Top Scorer“-Leibchen wird mit dem Namen des Sponsors für die LNA und/oder LNB versehen.
- Dem Sponsor wird auf allen Spielfeldern der LNA und/oder LNB eine Fläche von 80 cm x 160 cm (Bande oder Banderole) zur Verfügung gestellt. Jeder Club der LNA und/oder LNB erhält CHF 400.-. Der SIHV sucht nach höchstens zwei Sponsoren.
- Bei jedem Match auf den Spielfeldern der LNA und/oder LNB wird eine Werbedurchsage gemacht.
- Der Sponsor beteiligt sich mit einem Stand an einem Event. Die Kosten sind vorgängig mit dem Veranstalter des Events auszuhandeln.
- Das Sponsorenlogo erscheint auf der Website des SIHV.
- Das Sponsorenlogo erscheint im offiziellen Bulletin.
- Das Sponsorenlogo wird auf dem Briefpapier des SIHV gedruckt.
- Das Sponsorenlogo wird auf der Spielerausrüstung der nationalen Teams angebracht.
- Das Sponsorenlogo wird auf der Schiedsrichterausrüstung angebracht.
- Das Sponsorenlogo wird auf den Merchandising-Produkten des SIHV angebracht.

6. Beiträge, Gebühren und Zahlungsfristen

6.1 Die Beiträge und Saisongebühren belaufen sich auf folgende Beträge:

Jahresbeitrag	CHF 150.-
----------------------	-----------

Einschreibengebühr für die Meisterschaften	
Aktives Team	CHF 250.-
Juniorenteam	CHF 200.-
Frauenteam	CHF 100.-
Novizen-Team	CHF 100.-
Miniteam	CHF 100.-
Mini-Kids-Team	CHF 100.-
Seniorenteam	CHF 100.-

Einschreibengebühr für den Schweizer Cup	
Aktives Team	CHF 50.-
Übrige Kategorien	CHF 30.-

6.2 Jeder Verein zahlt einen jährlichen Beitrag für die Nationalmannschaften, die das Aushängeschild unseres Sports in den Medien sind und die Entwicklung des Inline-Hockeys im Allgemeinen fördern.

Jeder Verein zahlt den Beitrag, welcher der Mannschaft entspricht, die in der höchsten Kategorie seines Vereins spielt und der in den Richtlinien für Technik und Verwaltung festgelegt ist.

Wird im Laufe des Jahres kein Wettkampf veranstaltet, so wird der Beitrag in einen Fond eingezahlt, der den Nationalmannschaften in den folgenden Jahren zur Verfügung steht.

Ausländische Vereine, die an der Schweizer Meisterschaft teilnehmen, sind von diesem Pflichtbeitrag befreit.

- 6.3 Rechnungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung bezahlt werden (Datum des Poststempels).
- 6.4 Der SIHV ist gegenüber dem IISHF für alle Rechnungen verantwortlich, die dieser ausstellt. Der SIHV holt die entsprechenden Beträge beim jeweiligen Club ein.

7. Folgen von Zahlungsrückständen

- 7.1 Säumige Schuldner erhalten eine Mahnung über die entsprechenden Beiträge.
- Bei einem Zahlungsrückstand ab 10 Tagen wird ein Zuschlag von CHF 20.- berechnet.
 - Bei einem Zahlungsrückstand ab 21 Tagen wird ein Zuschlag von CHF 50.- berechnet.
 - Bei einem Zahlungsrückstand ab 30 Tagen wird ein Zuschlag von CHF 100.- berechnet.
 - Bei einem Zahlungsrückstand ab 45 Tagen wird der Club ohne jegliche Vorwarnung beim Vorstand des SIHV angezeigt, damit dieser gegen den Schuldner ein Verfahren einleiten kann. Der Club wird zudem für sämtliche Sportwettkämpfe mit allen damit verbundenen Auswirkungen gesperrt (Forfait-Niederlage bei Spielen).

Ist der Club oder eines seiner Mitglieder aufgrund der Statuten zu einer Zahlung verpflichtet und kommt dieser nicht nach, so wird er von einer neuen Phase des Wettkampfs ausgeschlossen (Meisterschaft oder Schweizer Cup), an dem er beteiligt ist.

- 7.2 Der Vorstand des SIHV ist befugt, eine Spielsperre durchzusetzen. Er informiert den Schuldner per Einschreiben über die Einleitung des entsprechenden Verfahrens und gewährt diesem eine Frist von **10 Tagen**, um den geschuldeten Betrag zu begleichen.
- 7.3 Der Schuldner muss in jedem Fall einen Betrag von **CHF 150.-** zur Rückerstattung der Kosten entrichten, die das gegen ihn eingeleitete Sperrverfahren verursacht hat.
- 7.4 Innerhalb der im Reglement vorgesehenen Fristen kann ein Mitglied gegen jeden von einer Abteilung angekündigten Beschluss Rekurs einlegen. Dabei gelten folgende Kauttionen:
- Kaution bei Protest **CHF 200.--**
 - Kaution bei Rekurs **CHF 500.—**

8. Finanzgarantien des SIHV

- 8.1 Die Mitglieder des SIHV haften bezüglich dessen Finanzgarantie.
- 8.2 In Absprache mit dem Vorstand legen sie diesbezüglich die kurz-, mittel- und langfristig erforderlichen Mittel fest.
- 8.3 Sämtliche im Rahmen der jährlichen Betriebsrechnung ausgewiesenen Verluste müssen nach Auflösung der Reserven auf anhaltende Weise durch die Mitgliederbeiträge kompensiert werden.
- 8.4 Es kann eine zeitlich beschränkte und zweckgebundene Erhöhung der Mitgliederbeiträge oder Gebühren vorgesehen werden.
- 8.5 Es darf kein Bankkredit ausgehandelt werden.

9. Ausgaben

- 9.1 Als Ausgaben des SIHV gelten hauptsächlich:
 - Aufwand der Abteilungen
 - Ausgaben für Bildung
 - übliche Ausgaben für Betrieb, Druck, Büromaterial, Telefon, Porto und Publikationen
 - Beiträge an die Dachverbände IISHF, SOV, J + S und Finanzierung der Ausgaben für Delegierte an Kongressen und Veranstaltungen dieser Verbände in der Schweiz und im Ausland

10. Verfahren im Zusammenhang mit Ausgaben

- 10.1 Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des bewilligten Budgets bewegen.
- 10.2 Eine besondere und stetige Aufmerksamkeit gilt dem Liquiditätsnachweis.

11. Vergütungen

- 11.1 Der Vorstand legt Vergütungen unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung beschlossenen Budgets fest.
- 11.2 Die Mitglieder der Rekurskommission erhalten eine Rückvergütung von CHF 70 pro Arbeitsstunde.

12. Budget, Jahresrechnung, Finanzplan und Liquiditäten

- 12.1 Das definitive Jahresbudget, das aufgrund der Angaben erstellt wird, welche die Abteilungsleiter erhalten, ist vom Vorstand zu genehmigen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 12.2 Der Betrag des bewilligten Budgets wird unter den Abteilungen aufgeteilt.
- 12.3 Die Jahresrechnung muss von der Generalversammlung bewilligt werden.

13. Buchhaltung

- 13.1 Der Vorstand führt eine Betriebsbuchhaltung, die den Verbandsstrukturen entspricht.
- 13.2 Die Buchhaltung wird einheitlich geführt und muss Vergleiche ermöglichen.
- 13.3 Die Buchhaltung ist gemäss den Prinzipien von „Aufwand und Ertrag“ zu führen. Die gesetzlichen Vorschriften von Art. 957-964 OR sind obligatorisch.

14. Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche des Vorstandes

- 14.1 Der Vorstand ist für die Finanzführung und -überwachung zuständig.
- 14.2 Zu Beginn eines Geschäftsjahres legt der Vorstand der Generalversammlung zur Bewilligung ein Jahresbudget vor, das alle geplanten Einnahmen und Ausgaben enthält.

15. Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche des Finanzchefs

15.1 Der Finanzchef ist für die Finanzverwaltung zuständig. Diese umfasst:

- Kontrolle der Buchführung
- Erstellung der Jahresrechnung und Bilanz des SIHV
- Erstellung des Jahresbudgets des SIHV
- Fakturierung, Zahlungsverkehr, Debitorenkontrolle, Korrespondenz, Mahnungen
- Regelmässiger Versand von Kontoauszügen
- Führung und Überwachung des Liquiditätsplans

16. Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche des Revisionsorgans

16.1 Die Buchhaltung muss von einem Revisionsorgan geprüft werden, das gemäss Art. 727/1 OR von der Generalversammlung zu bestimmen ist.

16.2 Das Revisionsorgan überprüft die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz des SIHV in Bezug auf Genauigkeit und Vollständigkeit.

16.3 Die Rechte und Pflichten des Revisionsorgans werden gemäss Art. 728 und 729 OR festgelegt.

17. Anlagen

17.1 Das Vermögen des SIHV ist auf absolut sichere Weise ohne jegliche Spekulationsabsichten anzulegen.

18. Abschliessende Bestimmungen

18.1 Im Streitfall ist die französischsprachige Version massgeblich.

18.2 Das vorliegende Reglement tritt am 4. Dezember 2021 in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Versionen. Es umfasst die Änderungen, die von der Generalversammlung am 4. Dezember 2021 in Buchs bewilligt wurden.

Buchs, 4. Dezember 2021

Im Namen des Schweizerischen Inline Hockey Verbandes

Daniel Biétry

Olivier Cortat

Gabriel Willemin